

Pol. Nr. 3/81/67850019
Haftpflicht für Mitglieder
des Berufsverbandes österr. Psychologinnen und Psychologen (BÖP)



1. Versichert gelten:

Alle Personen die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages Mitglied, oder außerordentliches Mitglied des BÖP sind und von diesem zur Versicherung angemeldet wurden (ab dem Zeitpunkt der Anmeldung beim Verband).

Bei Austritt eines versicherten Mitgliedes aus dem österreichischen BÖP erlischt der Versicherungsschutz mit dem vorhergehenden Kalendertag.

Versichert gilt auch die freiberufliche Tätigkeit von BÖP-Mitgliedern. Pro freiberuflichem Mitglied gilt eine unter ständiger Anordnung und Aufsicht des Versicherten tätige Hilfsperson im Rahmen dieses Versicherungsvertrages mitversichert. Diese Hilfsperson ist dem Verband namentlich bekanntzugeben.

2. Gegenstand der Versicherung:

Die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten im Rahmen dieser Polizza. Die Versicherung erstreckt sich auf alle mit der Ausübung des Berufes eines BÖP-Mitgliedes verbundenen, psychologischen und psychotherapeutischen Tätigkeiten, insbesondere die klinisch-psychologische Diagnostik, die Erstattung von psychologischen Befunden, Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen, die psychologische Beratung und klinisch-psychologische Behandlung von Einzelpersonen, Paaren und Gruppen, sowie die gesundheitspsychologische Diagnostik und Beratung, auch von juristischen Personen, die Entwicklung, Umsetzung und Anwendung gesundheitsfördernder Maßnahmen und die Lehr- und Forschungstätigkeit in den genannten Bereichen sowie die Abhaltung und den Besuch von Seminaren, Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tätigkeiten wie Mediation, Supervision, Coaching und die Ausübung von Psychotherapie im Sinne des österr. Psychotherapiegesetzes durch Psychologen.

3. Versicherungssumme

1. Die Leistung des Versicherers aus diesem Vertrag beläuft sich pro Versicherungsfall auf € 1.000.000,-, bzw. € 20.000,- bei reinen Vermögensschäden.
2. Der Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag gilt subsidiär, sofern im Versicherungsfall Versicherungsschutz aus einer anderen Polizza besteht.
3. Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren Versicherten aus dieser Polizza Versicherungsschutz zu gewähren, so steht jedem einzelnen Versicherten als Versicherungssumme der Betrag von € 1.000.000,- bzw. bei reinen Vermögensschäden € 20.000,- zur Verfügung, jedoch pro Versicherungsfall nicht mehr als die Versicherungssumme.
4. Für Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von 10%, mindestens € 400,- als vereinbart.

4. Vertragsgrundlage

1. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 1998 (AHVB 1998) sowie Pkt.1 und Pkt.3 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB 1998) mit nachstehenden Änderungen (im Bedienungstext wird mit Ausnahme von Art.2, Pkt.2.1, Art.11 und Art.12, Pkt.2. der AHVB 1998 der Begriff „Versicherungsnehmer“ auf „Versicherte“ umgewandelt).
2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt. 2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von € 20.000,-.
Die Bestimmungen des Abschnittes B (Vorbemerkungen) der EHVB 1998 finden Anwendung.
3. Die persönliche Schadenersatzpflicht des Urlaubsvertreters ist mitversichert.
4. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen in die Privatpraxis des Versicherten. Abschnitt B, Zif.6 findet sinngemäß Anwendung.
5. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 und Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
6. Analog zu der in Art.12, Pkt.2.2 AHVB geregelten Kündigungsmöglichkeit besteht im selben Ausmaß auch ein Kündigungsrecht des Versicherers gegenüber dem einzelnen Versicherten.
Dem Versicherer wird weiters das Recht eingeräumt, Anmeldungen einzelner, bereits einmal gekündigter BÖP-Mitglieder auf Wiederaufnahme in gegenständlichen Versicherungsvertrag abzulehnen.
7. Vor Ausübung der in Pkt.6 enthaltenen Rechte hat der Versicherer nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem BÖP herzustellen.